

# Einwohnergemeinde Brienz



## Elektrizitätsversorgungsreglement vom 7. Dezember 2006

Einsehbar unter [www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**  
Bauwesen, öffentliche Werke, Energie und Verkehr  
Energie  
Allgemeines

<b>Produkt</b>	<b>Elektrizitätsversorgung</b>
<b>Politische Zielsetzung</b>	Sicherstellen einer wirtschaftlichen Stromversorgung nach dem Stand der Technik und dem übergeordneten Recht.
<b>Produktebeschreibung</b>	Elektrische Energie erzeugen, beschaffen, transformieren, an Kunden verteilen und Energie für Dritte übertragen. Die Anlagen zur Stromproduktion und –verteilung werden geplant, projektiert, erstellt, betrieben, unterhalten und erneuert. Strom aus erneuerbaren Energien – wenn möglich aus einheimischer Produktion – wird angeboten.
<b>Produktverantwortung</b>	Betriebsleiter Gemeindebetriebe Brienz
<b>Kundinnen/ Kunden</b>	Stromkunden in Brienz und allenfalls weitere Dritte (Einwohner/Haushalte, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen, Landwirtschaft)

	<b>Produkteziele, Grundlagen</b>	<b>Indikatoren</b>	<b>Standard</b>	
<b>1. Versorgung</b>	1.1 Brienz betreibt eine eigene Stromversorgung. Die Bevölkerung geniesst eine hochstehende Versorgungsqualität. Die Gemeinde bietet marktwirtschaftliche Leistungen im Bereich Elektrizitätsversorgung (Verteilung, Pikett, Beratung, etc.) mit Durchschnittspreisen nicht höher als die BKW-Preise.	Zufriedenheit der Kunden Kundenbefragung	Keine Beanstandungen ISO 9001 (Qualitätsmanagement-System)	
	1.2	Preisvergleiche	Gebühren in Brienz entsprechen den Gebühren anderer Gemeinden in der Region.	
	1.3	Gewinnabgabe an die Gemeinde	15 % vom Energieverkauf	
	1.4	Brienz betreibt eigene Stromproduktionsanlagen	Möglichst hohe Selbstversorgung	Umweltfreundlich und konkurrenzfähig
	1.5	Die GBB können die Erfüllung von Teilen der Aufgabe „Elektrizitätsversorgung“ im Rahmen dieses Reglements an Dritte übertragen.		
<b>2. Qualität</b>	2.1 Die Kunden profitieren von einer guten Versorgungsqualität	Spannung	EN 50160 (Europäisch verbindliche Norm)	
	2.2 Unterbruchsfreie elektrische Energielieferung ausgenommen Fremdeinflüsse	Unterbrüche	Max 24h pro Jahr und Anschluss	

	Produkteziele, Grundlagen	Indikatoren	Standard
	2.3 Arbeitssicherheit	Schadenfälle, Unfälle	Vorgaben ISO 9001
	2.4 Technische Sicherheit des Elektroversorgungsnetzes und der Hausanschlüsse	Arbeiten am Netz und Anlagen	Bau und Unterhalt ausschliesslich durch die GBB oder durch die GBB Beauftragte.
3. Werterhaltung	3.1 Sicherstellung der Werterhaltung	Realisierung des Unterhaltsprogramms der Installationen	90 % der geplanten Vorhaben realisiert.
	3.2	Abschreibungen Einlagen in Spezialfinanzierung	Abschreibung gemäss Gemeindegesetzgebung übrige Abschreibungen und Einlagen in Spezialfinanzierung. Abschreibungen und Einlage in Spezialfinanzierung zusammen mindestens 3% von Wiederbeschaffungswert bis zu einem maximalen Bestand der Spezialfinanzierung von 25 % des Wiederbeschaffungswerts. Der Gemeinderat legt den Satz für die Verzinsung der Verpflichtungen bzw. für Vorschüsse an die Spezialfinanzierung jährlich fest.
4. Finanzierung	4.1 Die Stromgebühren decken die Aufwendungen der Stromproduktion und der Stromversorgung und ermöglichen eine Gewinnablieferung von 15 % an den Gemeindehaushalt.		

	Gegenstand der Gebühr	Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage	
	<b>Einmalige Gebühren</b>			
5. Gebühren	5.1 Anschluss an das Stromversorgungsnetz bzw. Vergrösserung des AÜU	Eigentümer der Liegenschaft	Anschlussüberstromunterbrecher (AÜU) in Ampère	40 A CHF 1'800 jedes weitere A CHF 100
	5.2 Anschluss an das Stromversorgungsnetz bzw. Vergrösserung des AÜU, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebiets besondere Aufwendungen tätigen muss; das gilt auch für Anschlüsse in Ferienhauszonen, sofern die Gemeinde in diesen Zonen Verteilnetze erstellt oder bereits erstellt hat (z.B. Axalp)	Eigentümer der Liegenschaft	Anschlussüberstromunterbrecher in Ampère	40 A CHF 3'600 jedes weitere A CHF 100

	<b>Gegenstand der Gebühr</b>	<b>Gebührenpflichtige</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	
	5.3 Hausanschlussleitung ab Hauptstrang oder Verteilkabine	Eigentümer der Liegenschaft	Effektive Kosten	
	5.4 Behandlung eines Gesuchs zum Anschluss an das Stromversorgungsnetz	Gesuchsteller	Gesuch um Anschluss	CHF 400 je Gesuch
	5.5 Für spezielle Anschlüsse (z.B. sehr grosse Anschlussleitungen, eigene Trafostationen, übermässig lange Zuleitungen) kann der Gemeinderat spezielle Anschlussgebühren erheben (z.B. Schwimmbagger).			
	5.6 Beim Wiederaufbau nach Brand oder Abbruch werden die für eine Baute oder eine Anlage bereits bezahlten einmaligen Anschlussgebühren zum Wert der bezahlten Bemessungsgrundlagen angerechnet, sofern mit dem Neubau innerhalb von 5 Jahren begonnen wird.			
	5.7 Die Ansätze der einmaligen Gebühren basieren auf einem Indexstand von 105,4 Punkten (November 2005/Indexbasis Mai 2000). Bei jeder Veränderung des Indexes um $\pm 10$ Prozent erfolgt eine Anpassung der Ansätze im gleichen Verhältnis.			
	<b>Wiederkehrende Gebühren</b>			
	5.8 Anschluss an die Stromversorgung (Grundgebühr)	Strombezüger	Die Gebühren werden nach Kundenkategorien unterteilt und berücksichtigen die Netzstufe der Stromeinspeisung bei den Kunden und den Verwendungszweck. Blindstrom wird verrechnet (Rp./kVarh), wenn der Cos $\varphi$ kleiner 0,9 ist. Soweit die Youtility AG, gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde, Tarifmodelle bereitstellt, richten sich die Tarife nach diesen Modellen.	
	5.9 Strombezug (Verbrauchsgebühr)	Strombezüger		
	5.10 Ablesung des Stromverbrauchs ausserhalb der ordentlichen Ablesung <sup>1</sup>	Strombezüger	1 Arbeitsstunde nach Aufwandgebühr I des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Brienz	
	5.11 Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und Dienstleistungen der Gemeinde	Personen, welche Leistungen in Anspruch nehmen oder verursachen	geleistete Arbeitsstunden: Aufwandgebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Brienz	
	5.12 Der Gemeinderat legt die Höhe der wiederkehrenden Gebühren im Tarif (Verordnung) fest. Er kann Pauschalen vorsehen.			
<b>6. Preise</b>	6.1 Der Gemeinderat kann das Entgelt für Lieferungen von Energie abweichend von den Tarifen durch Vertrag mit Kunden regeln, wenn diese a) aufgrund von Vorschriften des übergeordneten Rechts freien Zugang zum Elektrizitätsmarkt erhalten oder b) zu besonderen Lieferbedingungen Hand bieten, welche die wirtschaftliche Versorgung erheblich erleichtern.			
<b>7.</b>	Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten zu diesem Reglement.			
<b>8</b>	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.			

<sup>1</sup> Erfolgt die Ablesung für die Strom-, bzw. die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung gemeinsam, wird die Gebühr nur einmal verrechnet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 genehmigt.

Brienz, 7. Dezember 2006

## Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Peter von Bergen              Thomas Dräyer

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Elektrizitätsversorgungsreglement während 30 Tagen von der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt wurden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 19. Januar 2007      Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer

	Voranschlag 2007		Voranschlag 2006		Rechnung 2005	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	6'023'900	6'452'500	6'073'585	6'507'500	5'151'780	5'784'677
Gewinnablieferung	525'000		540'000		524'000	
Nettoergebnis zu Lasten Spezialfinanzierung		96'400		106'085	108'897	
Deckung des Aufwandes durch Gebühren in %	98.53 %		98.40 %		101.92 %	